

Nebenstrafen

§ 358

Neben der nach der Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Begriff des Beamten

§ 359

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, in gleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

Ann.: Vgl Vorbem. zu § 331.

Neunundzwanzigster Abschnitt

Übertretungen

§ 360

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. *(aufgehoben)* ;
2. *wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf auf sammelt;*
3. *(aufgehoben)*;
4. *wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld*